

# Gemeinde Möttingen

Landkreis Donau-Ries

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Feldenäcker“, Kleinsorheim

### hier: Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Möttingen hat am **02.12.2019** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feldenäcker“ im Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB beschlossen. Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6 in 73467 Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF= Teilfläche) 338 (TF), 372, 373 und 373/1, jeweils Gemarkung Kleinsorheim.

#### Das Gebiet des Bebauungsplans „Feldenäcker“ ist wie folgt umgrenzt:

- **im Norden** durch die Fl.-Nr. 374 (Acker)
- **im Osten** durch die Fl.-Nrn. 373/2, 373/4, 337/3, 337/2 (jeweils Wohnen), 338 (TF, Straße Richtung Ziswingen)
- **im Süden** durch die Fl.-Nr. 370 (Acker)
- **im Westen** durch die Fl.-Nrn. 338 (TF, Straße Richtung Ziswingen), 378 (Wirtschaftsweg) jeweils Gemarkung Kleinsorheim

Die Lage des Plangebietes ist dem Lageplan zu entnehmen, der nachfolgend abgedruckt ist.

Die Gemeinde Möttingen möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Kleinsorheim zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Feldenäcker“ dient also der Schaffung von Wohnraum, wobei insbesondere die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden sollen und die Bebauung dementsprechend mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde verzeichnet für das Plangebiet neben „Wohnbauflächen“ und Grünflächen“ auch „Fläche für die Landwirtschaft“, sodass der Bebauungsplan nicht vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst, da die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt.

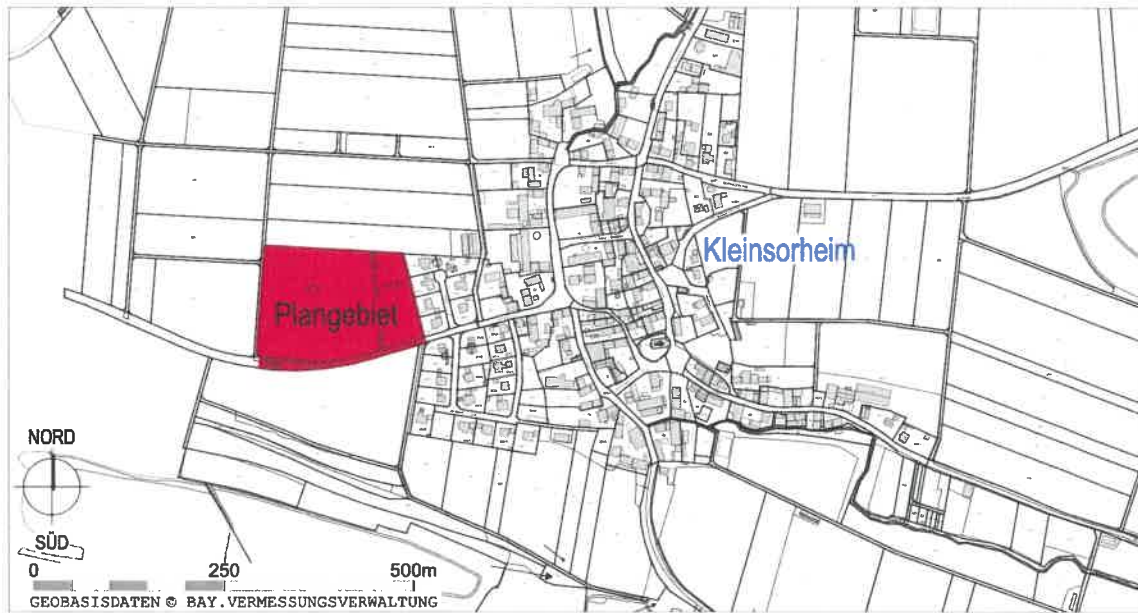
Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Möttingen, den **06.12.2019**



.....  
Erwin Seiler, 1. Bürgermeister





**Abbildung 1: Lageplan Maßstab 1:10.000**

---

Bekanntmachungsnachweis:

In allen amtlichen gemeindlichen Anschlagkästen der Gemeinde Möttingen ausgehängt.

angeheftet am: 06.12.2019

abgenommen am: .....

Für die Richtigkeit:

Möttingen, den .....

I.A. .... (Lindner)